

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplans „A5 Quartier“

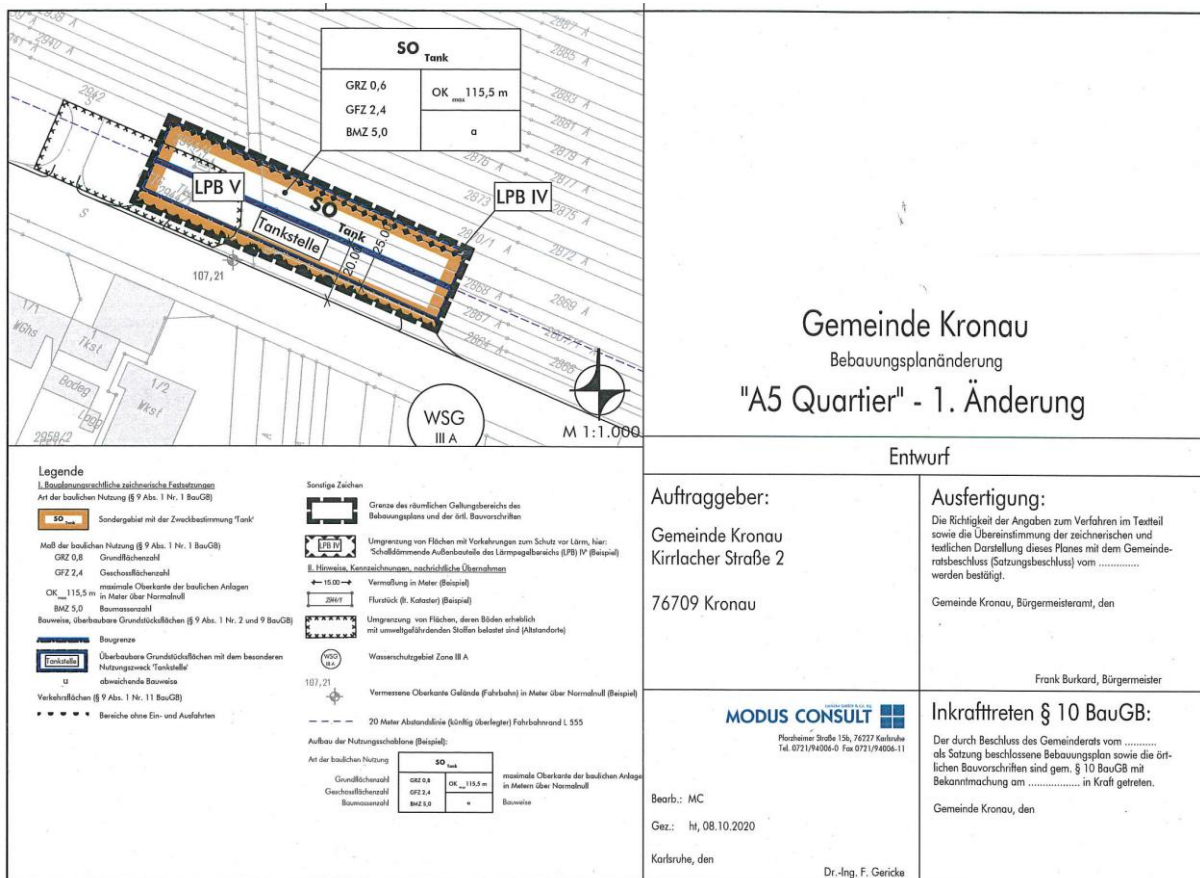
Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 07.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „A5 Quartier“ im vereinfachten Verfahren gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, findet die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden statt. Auf eine Umweltprüfung wird nach § 13 a BauGB verzichtet.

Der Änderungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr. 7404.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 08.10.2020 maßgebend.

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Baugrenzen sowie die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen soll im Bereich der Tankstelle so geändert werden, dass das Aufstellen von Flüssiggastanks möglich ist.

Offenlage

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Das Rathaus ist auf Grund der Corona-Krise für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb des Bauamtes bleibt aber aufrecht erhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Telefonnummer 07253/940220 oder per Email unter bauamt@kronau.de möglich ist.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan 1. Änderung „A5 Quartier“ können auf der Internetseite der Gemeinde Kronau unter www.kronau.de unter der Rubrik Bebauungspläne/ öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kronau, 22.10.2020

Frank Burkard, Bürgermeister